

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 20. September 2004

43. Stück

269. Verlautbarung einer Änderung des Studienplanes für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

269. Verlautbarung einer Änderung des Studienplanes für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

Der Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2001/2002, 44. Stück, ausgegeben am 12. Juni 2002, unter Nr. 466 kundgemacht, wird aufgrund des Beschlusses der Curriculum-Kommission für Studienplanänderungen für alle Studienrichtungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15.6.2004 und der Genehmigung des Senats vom 24.6.2004 und 14.9.2004 wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden das Wort „insgesamt“ durch die Wortfolge „Lehrveranstaltungen im Ausmaß von“ und das Wort „den“ durch „folgenden“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2 entfällt; lit. a wird das Wort „Pflichtfach“, lit. b das Wort „Wahlfach“ vorangestellt. Für das Pflichtfach werden 16, für das Wahlfach 8 ECTS-Punkte vergeben.

§ 2 Abs. 3 wird zu Abs. 2; in den Klammerausdrücken wird jeweils „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt. Dem Abs. wird folgender Satz angefügt: „Für diese drei Seminare erhalten die Studierenden zusätzlich je 2 ECTS-Punkte.“

Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt: „Für die Dissertation werden 100 ECTS-Punkte vergeben.“

Dem § 4 wird als Abs. 1 eingefügt: „die Absolvierung der unter § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b genannten Lehrveranstaltungen;“

§ 4 Abs. 1 wird zu Abs. 2; ihm wird die Wortfolge „im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Fächer“ angefügt.

§ 4 Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 5 Abs. 1 lautet: „Das Rigorosum besteht aus folgenden Teilen:

- a) kommissionelle Gesamtprüfung aus dem in § 2 Abs. 1 lit. a genannten Fach (12 ECTS-Punkte);
- b) kommissionelle Gesamtprüfung aus dem in § 2 Abs. 1 lit. b genannten Fach (8 ECTS-Punkte);“

Insgesamt werden für das Doktoratsstudium Philosophie 150 ECTS-Punkte vergeben.

§ 7 Abs. 1 lautet: „Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/05.“

Der Studienplan wird nachstehend geändert wiederverlautbart:

STUDIENPLAN FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM DER PHILOSOPHIE AN DER KATHOLISCH- THEOLOGISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) vom 1. August 1997 (BGBl. I Nr. 48/1997) hat die Studienkommission für die Studienrichtung Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck in ihrer Sitzung am 19.06.2001 den folgenden Studienplan beschlossen. Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Verkehr wurde dieser Studienplan am 22.05.2002 unter der GZ 52.367/1-VII/D/2/2002 nicht untersagt.

§ 1 Zulassung zum Doktoratsstudium

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät oder den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem Diplomstudium der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät gleichwertig ist, voraus.
- (2) Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums abgeschlossen.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:
 - (a) Pflichtfach: der systematische und problemgeschichtliche Gesamtbereich, dem die Dissertation angehört. 8 SStd. 16 ECTS-Punkte
 - (b) Wahlfach: nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ein in § 9 und § 10 des Studienplans für das Diplomstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck angeführtes Fach, dessen Kombination mit dem Dissertationsfach wissenschaftlich sinnvoll ist. Die Auswahl des Fachs hat mit Zustimmung des Studiendekans zu erfolgen. 4 SStd. 8 ECTS-Punkte
- (2) Im Doktoratsstudium sind zwei Seminare aus dem Pflichtfach (§ 2 Abs. 1 lit. a) und ein Seminar aus dem Wahlfach (§ 2 Abs. 1 lit. b) zu absolvieren. Für diese 3 Seminare erhalten die Studierenden zusätzlich je 2 ECTS-Punkte.

§ 3 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein, die einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum behandelten Thema leistet.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan für das Diplomstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen (§ 62 Abs. 1 UniStG). Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen.
- (3) Für die Dissertation werden 100 ECTS-Punkte vergeben.

§ 4 Zulassung zum Rigorosum

Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung des Rigorosums setzt voraus:

- (1) die Absolvierung der unter § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b genannten Lehrveranstaltungen;
- (2) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Seminaren im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Fächer;
- (3) die positiv beurteilte Dissertation.

§ 5 Art und Durchführung

- (1) Das Rigorosum besteht aus folgenden Teilen:
 - (a) kommissionelle Gesamtprüfung aus dem in § 2 Abs. 1 lit. a genannten Fach (12 ECTS-Punkte);
 - (b) kommissionelle Gesamtprüfung aus dem in § 2 Abs. 1 lit. b genannten Fach (8 ECTS-Punkte).
- (2) Die kommissionelle Prüfung des Rigorosums ist mündlich abzuhalten. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsfächer nachzuweisen. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen (defensio dissertationis).
- (3) Das Rigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn alle Prüfungen und Prüfungsteile zumindest mit „genügend“ beurteilt wurden. Wurde in beiden Prüfungsfächern der kommissionellen Prüfung die Beurteilung „nicht genügend“ vergeben, so ist die kommissionelle Prüfung zur Gänze zu wiederholen. Die Studierenden sind gemäß § 58 Abs. 2 UniStG berechtigt, die kommissionelle Prüfung dreimal zu wiederholen.

§ 6 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät“ bzw. „Doktor der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät“, lateinisch „Doctor philosophiae facultatis theologicae“, abgekürzt „Dr. phil. fac. theol.“, verliehen (Anlage 2 Z 2.8 UniStG).

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/2005.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal
Vorsitzender des Senats
